

CRISTIANA SENIGAGLIA

## **Monarchie und Parlament in der politischen Theorie nach dem Wiener Kongress**

### **I. Die politisch-geschichtliche Lage**

Der Wiener Kongress wurde von dem Grundgedanken geleitet, sowohl Krieg als auch Revolutionen zu vermeiden und ein Gleichgewicht der Mächte in Europa wiederherzustellen. Dies implizierte in mehrerer Hinsicht eine Fokussierung auf die politische Funktion der Monarchie sowie auf ihre zentrale Bedeutung für die Erhaltung des Friedens und der Staatenordnung, welche man sich von der Wiederherstellung der prärevolutionären Herrschaftsverhältnissen versprach. In der inneren Politik wurde das Prinzip der Legitimität behauptet, was die Restauration der alten Ordnung und insbesondere der Monarchien in den Staaten, die vor der Französischen Revolution von einem König regiert worden waren, bedeutete. In der äußeren Politik wurde gleichermaßen ein System des Gleichgewichtes eingeführt, welches auf der einen Seite die Entstehung einer einzigen Hegemonialmacht verhinderte und auf der anderen Seite aber internationale Bündnisse (die Heilige Allianz und die Quadrupelallianz) mit Versprechen auf gegenseitige Hilfe und Solidarität begründete, welche die reziproke Unterstützung der Monarchen in inneren Angelegenheiten rechtlich sicherten<sup>1</sup>.

Die Zentralität des monarchischen Prinzips wurde darüber hinaus durch die persönliche Auffassung Metternichs verstärkt, der die Hauptrolle in der Gestaltung der politischen Ordnung während des Wiener Kongresses übernahm. Metternich legte für die Erhaltung der innenpolitischen Ordnung keinen Wert auf Volkssouveränität, Repräsentativsystem, Herrschafts- und Gesellschaftsvertrag, da er diese Prinzipien als potenziell revolutionsauslösend be-

---

<sup>1</sup> Vgl. Hartwig Brandt, *Europa 1815-1850*, Stuttgart 2002, 125.

trachtete. Die monarchische Autorität dagegen war für ihn ordnungsstiftend, und dies verschaffte ihr die Legitimation auch ohne Rekurs auf transzendente, auf Gottes Gnade verweisende Begründung. Diese Ordnung wurde überhaupt als hierarchisch-organisch dargestellt, implizierte die Förderung materiellen Wohlstandes bei allen Schichten der Bevölkerung, was zugleich als Garantie der inneren Sicherheit galt, reduzierte aber wesentlich ihre politischen Rechte durch die Instanzen der ausführlichen Kontrolle und der Zensur.

Dennoch wurde die Bedeutung der Monarchie nicht nur durch die konservativ-legitimierende Auffassung hervorgehoben, sondern auch durch den Gedanken des Konstitutionalismus zur Geltung gebracht. Da die allgemeine Tendenz, Veränderungen jedweder Art zu vermeiden, auch nach dem Wiener Kongress erhalten blieb, wurde die Verfassung insbesondere in den Ländern, in denen sie bereits früher eingeführt worden war, als ein wichtiges Element zur Konsolidierung des Staates angesehen. In der neuen politischen Konstellation, die sich um das monarchische Prinzip zentrierte, wurden Fürsten und Könige zum entscheidenden politischen Subjekt auch zum Zweck der Erhaltung von Verfassungen, die in irgendeiner Form ein Repräsentativsystem gewährten. Dass einige Monarchen nicht abgeneigt waren, eine Verfassung zu bewilligen, wo sie bereits bestanden hatte, lässt sich anhand des Beispiels Frankreichs beweisen, als Ludwig XVIII. die *Charte Constitutionnelle* von 1814 wieder in Kraft setzte. Aber diese Erhaltungsinstanz verwandelte sich dann auch in einen neuen Impuls, denn einige Monarchen sahen sich dadurch veranlasst, eine Verfassung zu verkünden, wie das zum Beispiel in den deutschen Südstaaten (Bayern, Württemberg) der Fall war: „Die Verfassungen des deutschen Frühkonstitutionalismus lehnten sich vor allem durch die Übernahme des ‘monarchischen Prinzips’ an die französische ‘Charte Constitutionnelle’ der erneuerten Bourbonen-Monarchie aus dem Juni 1814 an“<sup>2</sup>. Sicher gewährte der Konstitutionalismusgedanke jener Epoche das Übergewicht der fürstlichen Gewalt: Die Exekutive wurde von ihr bestellt und ernannt, die Außenpolitik wurde als ihre ausschließliche Prärogative betrachtet und das Militär wurde auf ihren Namen und nicht auf die Verfassung vereidigt. Dennoch wurden dadurch einige nicht politische Grundrechte wie die Unverletzlichkeit der Person, die Glaubensfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz und das Eigentum gesichert und im Bereich des Legislativen wurde ein repräsentatives Organ (meistens durch ein Zweikammersystem) vorgesehen. So wie es in Frankreich der Fall gewesen war, kam der Widerstand eher von den höheren Ständen. Paradigmatisch ist diesbezüglich das Beispiel Württembergs, wo der König versuchte, eine moderne Verfassung gegen den Willen der oberen Stände und ihre Privilegien durchzusetzen<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Manfred Botzenhart, *Reform, Restauration, Krise. Deutschland 1789-1847*, Frankfurt/Main 1985, 90.

<sup>3</sup> Vgl. Thomas Nipperdey, *Deutsche Geschichte 1800-1866*, München 1983, 274.

Nicht in allen Ländern konnte sich die Idee der Verfassung durchsetzen: In Preußen zum Beispiel scheiterte sie trotz der Bemühungen Hardenbergs nach langjähriger Diskussion. Darüber hinaus zogen die Steigerung der Nationalbewegungen und die Zuspitzung der Opposition zu den jeweiligen Regierungen und Dynastien, welche 1819/20 in Preußen in der Ermordung Kotzebues und in Frankreich im Mord am Herzog von Berry kulminierten, eine Verschärfung der Maßnahmen nach sich, welche die Verfassungsfrage zeitweilig stark beeinträchtigte.

Die 1820/21 insbesondere in Italien und Spanien entstandenen revolutionären Bewegungen, die liberale Reformpolitik Englands und die Bildung weiterer Freiheitsbewegungen stellten jedoch die während des Wiener Kongresses etablierte Ordnung allmählich in Frage. Die Auseinandersetzung um die Funktion der Monarchie wurde außerdem 1824 durch die Thronbesteigung von Karl X. in Frankreich wiederbelebt, der die religiöse Legitimierung wieder hervorhob<sup>4</sup>. Dadurch rückte die Frage nach dem Legitimationsprinzip und den Kompetenzen des Monarchen wieder in den Vordergrund, welche zu etlichen parlamentarischen Debatten sowie zu theoretischen Reflexionen führte und durch die Julirevolution in Frankreich den Weg zu einer stärker geprägten konstitutionellen Monarchie eröffnete.

## II. Der theoretisch-politische Hintergrund

Der Wiener Kongress wurde von Ideen geleitet, die das gegenrevolutionäre Denken in der Epoche der Französischen Revolution charakterisiert hatten. Fürst von Metternich wurde auf theoretisch-politischer Ebene von Friedrich von Gentz unterstützt. Von Gentz hatte sich seinerseits bereits in den frühen Jahren der Revolution mit den Denkern befasst, die eine kritische Einstellung bezogen hatten: Er hatte Edmund Burke und Jacques Mallet Du Pan selbst übersetzt, und die Ideen von Joseph De Maistre waren ihm auch offensichtlich gut bekannt und von ihm hochgeschätzt<sup>5</sup>.

Alle diese Autoren hatten Ideen des Staates vertreten, die eine organische Einheit widerspiegelten und auf Ordnung und Tradition fußten; alle, selbst wenn sie die Existenz von Republiken duldeten, sahen in der Monarchie eine Garantie für Einheit, Organisation, Sicherheit und Erhaltung des Bestehenden. Edmund Burke, der vor der Französischen Revolution als liberal und gemäßigt

<sup>4</sup> Vgl. Botzenhart, wie FN 2, 105.

<sup>5</sup> Dies lässt sich unter anderem anhand eines späteren Briefwechsels zwischen Adam Heinrich Müller und Friedrich von Gentz nachweisen. Im Brief vom 7. Dezember 1820 verglich Müller seine Gedanken mit jenen von Lamennais, de Bonald und de Maistre in einer Weise, die annehmen lässt, dass von Gentz mit ihren Theorien gut vertraut war, und im Brief vom 2. Januar 1823 wurde der Vergleich von Gentz selbst weitergeführt und de Maistre dabei als unsterblich bezeichnet (siehe: Adam Heinrich Müller / Friedrich v. Gentz – *Briefwechsel, Brief 218, 2. Januar 1823*, [www.text-kritik.de](http://www.text-kritik.de)).

galt, hatte mit seiner *Reflection on the Revolution in France* (in der Gentschen Übersetzung *Betrachtungen über die französische Revolution*) die Argumente für ihre Kritik geliefert und Resonanz in ganz Europa gefunden. Was die politische zeitgenössische Konstellation betraf, bemühte sich Burke, den Autoren zu widersprechen, welche die Französische Revolution von der Haupttendenz geleitet sahen, die Prinzipien der englischen Verfassung zu verfolgen und zu implementieren. Auf der einen Seite fand Burke es nicht angemessen, die Grundsätze eines Systems unmittelbar auf ein anderes zu übertragen: Frankreich solle sich eher auf seine alte politische Verfassung berufen, auch wenn die Rede davon sei, etwas zu verändern und neu zu gestalten<sup>6</sup>. Auf der anderen Seite bestritt er entschieden die These, dass die von der Französischen Revolution in Anspruch genommenen Rechte im englischen System eine Entsprechung fänden<sup>7</sup>. Seine Konzeption des Staates berief sich im allgemeinen auf die Notwendigkeit der Verknüpfung von Natur und Tradition, wobei die Natur als leitendes Prinzip für die organische Beschaffenheit und Harmonie des Ganzen durch die Erhaltung des inneren Gleichgewichtes stand, während die Tradition die Art und Weise der Organisation inspirieren musste. Er bediente sich dessen sowohl, um die Erhaltung der Einheit als Priorität zu signalisieren, als auch, um den in der Französischen Revolution geltenden Grundsatz, die Volkswahl sei die einzige rechtliche Quelle der Autorität, eingehend zu widerlegen.

Was seine Auffassung der Monarchie anging, verstand Burke sie als Ergebnis eines ursprünglichen Vertrages zwischen Monarch und Volk, der aber auf Erblichkeit basierte und nur in Ausnahmefällen alternative Lösungen zuließ, womit er natürlich die Legitimität der Entscheidungen der französischen konstituierenden Versammlung radikal in Frage stellte. Die Erblichkeit war für ihn streng notwendig, „um Ruhe, Frieden und Sicherheit im Reich zu erhalten“<sup>8</sup>, so dass weder das Parlament noch das Volk das Recht hätten, den Regenten zu wählen, sondern „es dem Parlament dringend obliege, über die Unverletzlichkeit dieser Erbfolge zu wachen“<sup>9</sup>. Die erbliche Thronfolge musste für Burke durch das Gesetz geregelt werden, denn die Wahl des Regenten war für ihn kein Recht des Volkes, sondern eine Notsituation, die sich zum Beispiel durch das Fehlen des erblichen Nachfolgers ereignete und nicht durch Abstimmung, sondern durch den Versuch, den höchsten Grad an Kontinuität zu sichern, zu bewältigen sei. Der Beitrag des Parlaments bestand für Burke

<sup>6</sup> Vgl. Jonathan Clark, *Introduction*, in: Edmund Burke, *Reflections on the Revolution in France* (1790), Stanford 2001, 70, 78.

<sup>7</sup> Für den Vergleich mit der englischen Revolution von 1688 siehe: Thomas Chaimowicz, *Antiquity as the Source of Modernity. Freedom and Balance in the Thought of Montesquieu and Burke*, New Brunswick–London 2008, 86 ff.

<sup>8</sup> Edmund Burke, Friedrich Gentz, *Über die Französische Revolution: Betrachtungen und Abhandlungen* (1793), Berlin 1991, 70.

<sup>9</sup> Ebenda.

insbesondere darin, innerhalb einer organischen Konzeption für die Einheit des Staates und die Erhaltung der Monarchie zu sorgen. Selbst der König sei nicht dazu befähigt, die Monarchie aufzulösen. Er könne abdanken, aber nicht die königliche Würde abschaffen: Die Selbstauflösung der Monarchie sei durch den ursprünglichen Vertrag zwischen Monarch und Volk nicht legitim. Burke war auch sehr zurückhaltend, was die Forderung betraf, einen Regenten abzusetzen. Er sah zwar die Möglichkeit vor, aber nur in Extremfällen, die nicht durch ein einfaches Vergehen gerechtfertigt werden könnten. Bezüglich der königlichen Kompetenzen war Burke der Meinung, dass der König von der Verantwortlichkeit, die für die Minister vorgesehen war, zu entlasten sei, da der König im Gegensatz zu ihnen keiner anderen Person gehorchen müsse und niemandem untergeordnet sei. Immerhin betonte Burke die königliche Macht als eine sich durch Gesetz äußernde Gewalt und als höchste und unersetzliche, gesetzliche Instanz, da nur durch den König die grundlegenden Gesetze (z.B. die Habeas-Corpus Akte)<sup>10</sup> festgelegt werden könnten, die eine dauerhafte Garantie für das Volk und die Individuen seien.

Mallet Du Pan und de Maistre, zwei der wichtigsten Gentsch beeinflussenden Vertreter des gegenrevolutionären Denkens in Frankreich, erkannten dem Monarchen eine primäre Funktion in einer Weise zu, die alle anderen Institutionen auf marginale und künstliche Erscheinungen herabsetzte. Mallet Du Pan hob insbesondere die Notwendigkeit der Wiederherstellung einer Ordnung hervor, die nur durch die absolute Monarchie ausgeführt werden konnte. In dem von Friedrich von Gentz übersetzten Werk *Considérations sur la nature de la révolution de France et sur les causes qui en prolongent la durée* (*Über die französische Revolution und die Ursachen ihrer Dauer*) erkannte Mallet Du Pan zwar die unbestreitbare Bedeutung der Französischen Revolution an: „Die französische Revolution ist eine von den Begebenheiten, die dem ganzen menschlichen Geschlecht angehören“<sup>11</sup>, er schätzte sie aber als durchaus negativ und ordnungswidrig ein.

Seine Betrachtungen konzentrierten sich auf die von ihm als gravierender Fehler beschriebenen Handlungen der konstituierenden Versammlung, die für ihn strukturell auf das Repräsentativsystem zurückzuführen waren. Deswegen plädierte er entschieden für eine Gegenrevolution, welche mit der absoluten Monarchie und der Wiederherstellung der Ordnung ansetzte, wobei die Ordnung für eine organisch-hierarchische Struktur der Gesellschaft stand und die Ausübung der Macht um den Monarchen und seine Prärogativen zentrierte<sup>12</sup>.

<sup>10</sup> Das Habeas-Corpus Gesetz war im Jahr 1679 verabschiedet worden und enthielt die Grundsätze der persönlichen Freiheit.

<sup>11</sup> Jacques Mallet Du Pan, *Über die französische Revolution und die Ursachen ihrer Dauer* (1793), Berlin 1794, XVI.

<sup>12</sup> Für eine ausführliche Behandlung seines Denkens siehe: Nicola Matteucci, *Jacques Mallet-Du Pan. Ginevra, l'Illuminismo e la Rivoluzione francese*, Cosenza 2004.

De Maistre hatte sich auch für eine Erbmonarchie ausgesprochen, die absolut regierte, ausschließlich von oben herab Politik betrieb und dem Souverän und der Aristokratie Sonderrechte zubilligte. In seinen *Considérations sur la France* bestritt er die während der Revolution vertretene These, dass die Versammlung berechtigt sei, dem Volk eine Verfassung zu geben. In der Konzeption von de Maistre fand sich ein theokratisches Element, welches die Monarchie legitimierte und die Verfassung heimlich inspirierte. Für ihn war die Verfassung im Übrigen nur die Zusammensetzung und Einordnung früherer Rechte und Auffassungen, die in der Sitte und im Charakter des Volkes enthalten waren: „Keine Staatsverfassung entsteht aus bloßer Beschlussfassung. Die Volksrechte sind nie geschrieben, oder wenigstens sind die Verfassungsparagraphen oder geschriebenen Grundgesetze immer nur einfache Erklärungen früherer Rechte, von denen man weiter nichts sagen kann, als dass sie da sind, weil sie da sind“<sup>13</sup>. Dieser „verborgene“ Kern war für de Maistre nur durch göttliche Hilfe auf die Verfassung übertragbar, und die Aufgabe stand in dieser Hinsicht dem Monarchen zu, der für ihn der einzige war, der über eine nicht nur menschliche Legitimation verfügte. Der König war für ihn allerdings auf bestimmte Prozeduren angewiesen<sup>14</sup>: Er herrsche nur durch das Gesetz, sei nicht berechtigt, Steuern willkürlich zu erheben und sei durch Richter zu unterstützen, die Aufsicht übten und den Monarchen warnten. Nichtsdestoweniger könne die Freiheit der Untertanen nur dem König entspringen: de Maistre berief sich diesbezüglich auf die geschichtliche Herkunft der Volksvertretung, die für ihn Teil des Feudalsystems war und von den Monarchien ins Lebens gerufen worden war, als der König Gemeinden, Städte und Ortschaften zum Nationalrat qua beratende Stimmen bestellt hatte. Davon ausgehend unterzog de Maistre die Volksvertretung des revolutionären Frankreichs scharfer Kritik, da sie auf den abstrakten Gedanken der Repräsentanz des Volkes ohne imperatives Mandat basiere, zu viele Menschen von der konkreten Ausübung der Repräsentanz ausschließe und dabei den Unterschied zwischen der „souveränen“ Hauptstadt und dem „untertänigen“ restlichen Land verschärfe.

Diese Thesen wurden von de Maistre auch einige Jahre später in seinem *Essai sur le principe générateur des constitutions politiques et des autres institutions humaines* (1814) zugleich bestätigt und verallgemeinert. Zur Verstärkung der Erbmonarchie wurde auch ein geschichtliches Argument hinzugefügt: „Die Geschichte aber, und was ist sie anders als Experimental-Politik, beweist, daß die Erbmonarchie die dauerhafteste, die glücklichste, dem Menschen angemessenste, daß die Wahlmonarchie hingegen die schlechteste unter allen bekannten Regierungsformen ist“<sup>15</sup>. Sich auf England berufend, unter-

<sup>13</sup> Joseph De Maistre, *Betrachtungen über Frankreich* (1796), Wien–Leipzig 1991, 56.

<sup>14</sup> Über die Frage der Souveränität und ihrer Grenzen siehe: Domenico Fisichella, *Joseph De Maistre pensatore europeo*, Roma–Bari 2005, 90 ff.

<sup>15</sup> Joseph De Maistre, *Versuch über Ursprung und Wachstum der politischen Constitutionen und anderer menschlicher Einrichtungen* (1814), Naumburg 1822, 2.

strich er darüber hinaus die ungeschriebene Herkunft aller Rechte und ihres In-Kraft-Tretens durch eine Genehmigung des Souveräns, der dadurch einen vorgegebenen Zustand festsetze, welcher als Äußerung eines höheren Willens (und daher per Definition nicht des Willens Aller) gelte. Der höhere Wille enthielt seiner Ansicht nach eine theokratische Komponente, die dem Monarchen (und wahrhaften Gesetzgeber) eine konkrete Vorherrschaft sowie eine viel höhere Legitimität als dem Parlament beimaß.

Alle diese Konzeptionen gehörten zum theoretischen und kulturellen Hintergrund der politischen Tätigkeit von Friedrich von Gentz, und trugen entschieden dazu bei, die Leitlinien des Wiener Kongresses zu bestimmen. Von Gentz hatte sich, wie gesagt, bereits kurz nach dem Ausbruch der Französischen Revolution von deren Prinzipien distanziert, die Thesen der Gegenrevolutionäre aufgenommen und sie auch durch seine Übersetzungstätigkeit verbreitet und unterstützt. Hatte er anfänglich, insbesondere in seinen Kommentaren zu Burke, eine noch gemäßigte Stellung bezogen, welche die politische Freiheit als eine unumgängliche Reduzierung der natürlichen und daher absoluten Freiheit auffasste und sie dennoch als einen Verhältnisbegriff verstand, der Schranken sowohl für die Individuen als auch für die Regierung vorsah<sup>16</sup>, so äußerte er sich zunehmend gegen die Pressefreiheit und die Ausübung politischer Rechte. Hinzu kam, dass er sich angesichts der weiteren Entwicklungen der Französischen Revolution über die Schwäche des Königs Frankreichs beklagte und die „Gesetzgeber-Versammlung“ gravierender Fehler bezichtigte, was seine kritische Haltung dem Repräsentativsystem gegenüber wesentlich verstärkte. Als er am Wiener Kongress teilnahm, war für ihn „jede Repräsentativverfassung mit Volksvertretung, öffentlichen Verhandlungen, Ministerverantwortlichkeit, Petitionsrecht [...] revolutionär“<sup>17</sup>. Sein Standpunkt war, dass „die Aufrechterhaltung der Ordnung jeder anderen Rücksicht vorangehen muss“<sup>18</sup>. Die innere sowie äußere Politik, die immerhin von einem Prinzip des europäischen Friedens<sup>19</sup> und des Gleichgewichts inspiriert wurde, war seines Erachtens ausschließlich um den persönlichen Willen des Souveräns zu zentrieren, dem eine „unzerstörbare Eintracht“ mit dem Volk prinzipiell zugesprochen wurde. Was die öffentliche Meinung und die Freiheit der Presse betraf, plädierte von Gentz für ihre Einschränkung und ihre strenge Kontrolle<sup>20</sup>. Bezüglich der Verfassungsfrage vertrat er eine gemäßigtere Position, die eben infolge des Erhaltungsprinzips die Idee einer Konstitution für bestimmte Staa-

<sup>16</sup> Siehe: Maria Pia Paternò, *Friedrich Gentz e la rivoluzione francese* (Università degli Studi di Roma „La Sapienza“, Dipartimento di Studi politici), Roma 1992, 83 ff.

<sup>17</sup> Nipperdey, wie FN 3, 283.

<sup>18</sup> Ebenda, 170.

<sup>19</sup> Vgl. dazu: Barbara Dorn, *Friedrich von Gentz und Europa. Studien zu Stabilität und Revolution 1802-1822*, Diss. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, 1993.

<sup>20</sup> Über die Zensurfrage siehe: Günther Kronenbitter, *Wort und Macht. Friedrich Gentz als politischer Schriftsteller* (= Beiträge zur Politischen Wissenschaft 71), Berlin 1994, 144 ff.

ten einräumte, aber unter der Voraussetzung, dass sie absolut treu zu den geschichtlichen Wurzeln des Volkes sei. Das Prinzip der Legalität blieb dadurch erhalten, aber auf die Legitimität des Monarchen und seiner Prärogativen streng zurückgeführt, so dass der König zur zentralen und fast ausschließlichen Figur des politisch-staatlichen Lebens erhoben wurde.

### III. Absolute Monarchie und Auseinandersetzung mit dem Repräsentativsystem: de Bonald und von Haller

Der Drang nach Etablierung der alten Ordnung und der Einfluss des gegenrevolutionären Denkens trugen wesentlich dazu bei, dass sich die politisch-theoretische Reflexion der darauf folgenden Zeit – und insbesondere die konservative – auf die Begründung der Legitimität des Monarchen und seiner Befugnisse konzentrierte. Da aber die Wiedergestaltung der politischen Ordnung in einigen Staaten das In-Kraft-Treten der alten Verfassungen und der von ihnen vorgesehenen repräsentativen Organe implizierte, wurde das Verhältnis zwischen Monarch und Repräsentativkammer neu ausgelotet, wenngleich meistens kritisch. Zu den Hauptvertretern dieser Richtung gehört sicherlich Louis de Bonald. Seine Konzeption wurde von ihm eigentlich bereits in den Jahren der Französischen Revolution ausgearbeitet, insbesondere in seiner *Théorie du Pouvoir politique et religieux* von 1796 und in einer unveröffentlichten Schrift *De la Souveraineté* (1794-97), die er im Untertitel als einen Anti-Gesellschaftsvertrag definierte. In ihnen betonte er zunächst die gesellschaftliche Natur des Menschen, die dazu keinen Gesellschaftsvertrag benötige und sich in der Grundstruktur einer patriarchalisch verstandenen Familie vollkommen widerspiegele<sup>21</sup>. Dieser entspreche gleicherweise die Souveränität, die daher von ihm als völlig natürlich angesehen wurde und sich dabei auf eine doppelte Herkunft, die göttliche und die menschliche, berufen konnte: die göttliche, indem sie eine allgemeine Gesetzlichkeit und vertikale Machtverhältnisse zur Geltung brachte, und die menschliche, „in dem Maße, wie diese und jene Regierungsform gegründet und mit dem Einverständnis der Menschen verkündet wurde“<sup>22</sup>. Da die Souveränität diese „natürlichen“ Charakteristika widerspiegele, sei sie notwendig, um überhaupt die Gesellschaft zu gründen: „Es bedarf eines Herrschers, um ein Volk zu gründen. [...] Die Gesellschaft und die Souveränität entstehen also gemeinsam“<sup>23</sup>, denn „ohne Souveränität gibt es weder Zusammenhalt noch politische Einheit“<sup>24</sup>.

<sup>21</sup> Siehe: Gabriele Lorenz, *De Bonald als Repräsentant der gegenrevolutionären Theoriebildung* (= Europäische Hochschulschriften XIII: Französische Sprache und Literatur 216), Frankfurt/Main u.a. 1996, 34 ff.

<sup>22</sup> Louis de Bonald, *Von der Souveränität. Ein Anti-Gesellschaftsvertrag* (1794-97), Berlin 2000, 4.

<sup>23</sup> Ebenda, 11.

<sup>24</sup> Ebenda, 12.



Über die theoretische Begründung hinaus rekurrierte de Bonald auch auf die Geschichte, die seines Erachtens den Eingriff der Gottheit bei der Auswahl der ersten Könige ausnahmslos bewies. Das Volk sei daher dazu bestimmt, sich der Souveränität unterzuordnen, und könne sich selber keine Verfassung geben, da die Verfassung schon durch die Sitten und die Organisation vorhanden sei und als politische Daseinsform einer bestimmten Nation gelte, die nicht geschrieben zu werden brauche. Die Gesetze selbst waren für de Bonald die schriftliche Festlegung früherer Bräuche oder Rechte, die daher ihre Herkunft aus der Natur bestätigen konnten. Aus der Natur leitete de Bonald zudem die von Bodin bereits erwähnten Charakteristika der Souveränität ab: uneingeschränkt, unteilbar, unantastbar und absolut, sowie die Monarchie, die für ihn als die „natürlichste Regierung“ galt<sup>25</sup>. Da das Königtum von Gott und der Natur stammte, hatte für de Bonald niemand das Recht, den König abzusetzen oder zu verurteilen. Dennoch sah er die Möglichkeit vor, dass ein König sich ungerecht verhalte, wogegen aber kein Widerstand zu leisten sei, sondern eine Form von indirektem Druck: „Die Untertanen haben das Recht, den König durch gewisse verschieden zusammengesetzte Verbände, Räte und Versammlungen über ihre Bedürfnisse zu informieren, ihm Missbrauche anzuzeigen, ihm auf legalem Wege ihre *Beschwerden* [...] zukommen zu lassen“<sup>26</sup>. Zur Monarchie gehörten darüber hinaus gleicherweise die Verbindung mit der Religion, die Erbllichkeit und die Gerichtshöfe, welche die in der Natur angesiedelte göttliche Legalität in unterschiedlichen Formen veranschaulichten und dabei für politische Stabilität sorgten. Durch eine eigenartige Interpretation der Rousseauschen Theorie wurde von de Bonald auch die Nichtverantwortlichkeit der Könige begründet: Da die Monarchen Ausdruck des allgemeinen Willens (*volonté générale*) seien, könnten sie nicht dem Urteil anderer Menschen unterzogen sein, da diese nur den besonderen und privaten Willen verkörpern könnten.

Nach dem Wiener Kongress, anlässlich einer Schrift von M.me de Staël zur Verteidigung der Französischen Revolution, antwortete de Bonald mit dem Werk *La vraie Révolution*<sup>27</sup>, das auf der einen Seite seine früheren politischen Theorien wiederaufnahm und auf der anderen Seite sie teils gegen die Französische Revolution, teils gegen das englische System dichotomisch auspielte. Er bestätigte dabei seine Idee der Macht als gesellschaftskonstitutiv, die auf der göttlich-natürlichen Ordnung basierte, in der Familie ihre erste Struktur fand und keine geschriebene Verfassung benötigte, da die Verfassung bereits durch erbliches Königtum, Religion, Legalität und Ständeorganisation konfiguriert war. In Bezug auf England, das er als versteckte Republik bezeichnete, und auf die französische Republik in den Jahren der Revolution,

<sup>25</sup> Über die Bedeutung der Monarchie siehe: Jacques Alibert, *Les triangles d'or d'une société catholique. Louis de Bonald Théoricien de la Contre-Révolution*, Paris 2002, 97 ff.

<sup>26</sup> Louis de Bonald, wie FN 22, 94.

<sup>27</sup> Louis de Bonald, *La vraie Révolution. Réponse à Madame de Staël* (1819), Étampes 1997.

unterschied er zwischen auf Individuen basierenden Republiken und auf Familien fußenden Monarchien: Die ersten seien durch unruhestiftende Parteien, private Interessen, Bewegung und Aufruhr gekennzeichnet, die zweiten durch ordnungsliebende Stände, sich zum Dienst der Gesellschaft erhebende familiäre Interessen, Ruhe und Stabilität. Als Vertreter der absoluten Macht beteuerte de Bonald, dass Macht und Abhängigkeit sich gegenseitig ausschließen und nannte als Beispiel den Vater, der von seinen Kindern ebenso nicht abhängen könne wie Gott von dem Willen der Menschen nicht abhängen. Er unterschied allerdings zwischen absoluter und willkürlicher Gewalt, die im Fall eines misshandelnden Vaters durch die öffentliche Gewalt zu bestrafen sei. Dennoch waren seine Gegenmittel begrenzt: Da das Volk prinzipiell nur über willkürliche Macht verfügen könne, sei es wesentlich auf die Legalität, auf die Beschwerden vor den höchsten Gerichtshöfen und auf passiven Widerstand angewiesen. Sehr kritisch äußerte er sich im Übrigen auch repräsentativen Versammlungen gegenüber, da die Beteiligung an der gesetzgebenden Gewalt für ihn nicht den Charakter der Allgemeinheit trug und deswegen nicht als öffentliche Freiheit betrachtet werden konnte. Trotzdem gab es eine Abweichung bezüglich des von ihm geschilderten Unterschiedes zwischen unabhängiger und auf Zusage von Steuerzuschüssen angewiesener, abhängiger Monarchie. Dort äußerte sich de Bonald überraschenderweise für eine Art der Kontrolle, die durch die Versammlung und daher durch eine alternative, repräsentative Gewalt ausgeübt zu werden habe.

Dieses Zugeständnis lässt sich durch die aktive Tätigkeit von de Bonald an der „unauffindbaren Kammer“ (*la Chambre introuvable*) sowie später an anderen Legislatoren erklären. Die *Chambre introuvable* (August 1815–September 1816) war von einer überwältigenden Mehrheit von Ultrarealistern (78%) gebildet, die eigentlich für die Reetablierung des *Ancien Régime* eingestimmt waren und dennoch sich in der ungewöhnlichen Lage befanden, „performativ“ für ein protoparlamentarisches, die Monarchie einschränkendes System zu handeln<sup>28</sup>. In den Reden dieser Legislaturperiode sowie in einem etwas später veröffentlichten Pamphlet, und obwohl er seine Abneigung gegen das Repräsentativsystem nicht verleugnete, erkannte de Bonald dem Parlament eine Kontrollfunktion zu: „Der Charakter des Königtums, wie es in Frankreich so lange existiert hat, ist die Macht, der Charakter des Repräsentativsystems ist die Wachsamkeit, und diese Wachsamkeit mutmaßt immer eine etwas bedachte Besorgnis, die von der Freiheit untrennbar ist“<sup>29</sup>. Er rechtfertigte seine an-

<sup>28</sup> Siehe dazu: Maria Sofia Corciulo, *La « Chambre Introuvable » e i principi del regime parlamentare (agosto 1815–settembre 1816)*, in: Anna Gianna Manca / Wilhelm Brauneder (Hrsg.), *L'istituzione parlamentare nel XIX secolo. Una prospettiva comparata, Die parlamentarische Institution im 19. Jahrhundert. Eine Perspektive im Vergleich* (= Annali dell'Istituto italo-germanico in Trento 10), Bologna–Berlin 2000, 119–137.

<sup>29</sup> Louis de Bonald, *Pensées sur divers sujets, et discours politiques* (= Oeuvres VII), Paris 1817, 55.

scheinend widersprüchliche Position, indem er behauptete, dass er in der königlichen Entscheidung, die *Charte Constitutionnelle* zu oktroyieren und eine Repräsentation zu gewähren, die Notwendigkeit sah, das bestmögliche System zu verwirklichen: Was es zu vermeiden gelte, sei dann ein Repräsentativsystem ohne Repräsentation. Bezüglich des Wahlgesetzes beklagte er insbesondere die Disparität der Wahlbedingungen: in einem Fall z.B. 4000 Stimmen, in einem anderen 30. Zu seiner Reform schlug er deswegen eine Senkung der Steuergrenze für die Wahlzulassung und ein Gesetz vor, das ein bestimmtes und ähnliches Verhältnis zwischen Wählern und Gewählten in allen Teilen des Landes zu schaffen vermochte. Nichtsdestoweniger blieb er im Grunde genommen seinen Grundüberzeugungen treu<sup>30</sup>: In einem Werk von 1830, der *Démonstration philosophique du principe constitutif de la société*, wiederholte er die Idee des Machtverhältnisses als Ursprung der Gesellschaft und seine Konzeption der Monarchie als beste Regierungsform.

Der konservative Standpunkt der Epoche wurde aber am konsequentesten von Carl Ludwig von Haller vertreten. Obwohl sein Buch *Restauration der Staats-Wissenschaft*, sich auf Macchiavelli berufend, die formale Unterscheidung zwischen Republik und Monarchie übernahm und die Republik als eine unabhängige Kommunität definierte, war es sein ausgesprochenes Ziel, Throne zu restaurieren und die Macht der Fürsten durch natürliche und erworbene Rechte zu legitimieren, die sich auf die oberste Macht, d.h. die Ordnung Gottes, beriefen. Von Haller kritisierte die künstliche Konstitution des Naturzustandes und des Sozialvertrags, wodurch der Staat nur als große politische Maschine dargestellt werde. Seine Kritik richtete sich daher ausnahmslos gegen alle Prinzipien der Französischen Revolution und gegen die geschichtlichen und politischen Konsequenzen, die dadurch verursacht worden waren. Im Gegensatz dazu gründete er den Staat und seine Notwendigkeit auf einem Naturzustand, der nie aufgehört habe<sup>31</sup>. Dieser erweiterte Naturzustand spiegele die Ordnung Gottes wider und behaupte das Recht des Stärkeren, so wie es in der Natur zu finden sei: „Das ist also ewige, unabänderliche Ordnung Gottes, daß der Mächtigere herrsche, herrschen müsse und immer herrschen werde“<sup>32</sup>. Die Herrschaft des Fürsten wurde dadurch gerechtfertigt, dass sie den natürlichen sowie patriarchalischen Ansätzen entspreche. Laut seiner Definition sei ein Fürst „ein unabhängiger Herr, der über andere gebietet und selbst niemanden dient“<sup>33</sup>, wobei die Souveränität demjenigen gehöre, der

<sup>30</sup> Für die Kritik am Repräsentativsystem siehe z.B. seinen Brief vom 19. Dez. 1821, in: Jean-René Derré (Hrsg.), *En marge de la Sainte-Alliance. Lettres de Bonald au Comte de Senft* (Bibliothèque de la Faculté des Lettres de Lyon), Paris 1967, 34 ff.

<sup>31</sup> Siehe dazu: Charles Philippe Graf Dijon de Monteton, *Die „Entzauberung des Gesellschaftsvertrags“. Ein Vergleich der Anti-Sozial-Kontraktstheorien von Carl Ludwig von Haller und Joseph Graf de Maistre im Kontext der politischen Ideengeschichte*, Frankfurt/Main 2007, 120 ff.

<sup>32</sup> Carl Ludwig von Haller, *Restauration der Staats-Wissenschaft* I, Winterthur 1816, 361.

<sup>33</sup> Ebenda, 459 f.

unabhängig sei, und sowohl von der Gabe der Natur als auch den eigenen Rechten des Fürsten ableitbar sei. Die Fürsten seien daher nicht vom Volk gewählt oder geschaffen und ihnen sei auch keine Gewalt vom Volk übertragen worden. Im Gegenteil: Die Fürsten waren für von Haller diejenigen, die das Volk um sich sammelten und zur Einheit konstituierten. Allerdings werde die Macht des Fürsten mindestens moralischen und religiösen Prinzipien untergeordnet. Von Haller unterschied nämlich zwischen Befugnis und Ausübung der Regierung: Während die Befugnis als ein unantastbares Recht des Fürsten betrachtet wurde, war die Art der Regierung eine Pflicht und erforderte ein gutes Handeln, das aber keiner menschlichen konkreten Gewalt mit Ausnahme des Fürsten unterzogen war.

Hatte sich von Haller kritisch den repräsentativen Institutionen gegenüber bereits in diesem Buch geäußert, so wurde dennoch seine Abneigung insbesondere in seinem Werk von 1820 *Über die Constitution der Spanischen Cortes*<sup>34</sup> klar ausgedrückt, wodurch er anhand des Beispiels Spaniens gegen das Repräsentativsystem überhaupt Stellung bezog. Seine Ablehnung richtete sich insbesondere gegen die Konstitution, die für ihn nur von den Jakobinern und nicht vom Volk gewollt werde. Laut von Haller seien somit zwei Mächte geschaffen worden, und zwar der König auf der einen Seite und das repräsentative Organ (d.h. die Cortes) auf der anderen Seite, die einen inneren Krieg miteinander führten, der auf einen Kampf auf Leben und Tod hinauslief. Dies sei für ihn besonders deutlich im Fall der Verantwortlichkeit der Minister: Da dadurch verlangt werde, dass die Minister vor den Cortes verantwortlich seien, „haben sie also zweyen Herren zu dienen, und dürfen oft in Verlegenheit seyn, welche von beyden sie befriedigen sollen“<sup>35</sup>. Im allgemeinen beklagte sich von Haller über die Vorherrschaft der Cortes, die seines Erachtens die auf eigenen Rechten basierende Macht des Königs in Frage stellte. In seinen Augen übe die National-Repräsentation der Cortes eine viel unbeschränktere Gewalt aus, welche darüber hinaus den Anspruch erhob, dem König seine Kompetenzen und seine Grenzen vorzuschreiben. Erstens würden nur geringe Befugnisse erteilt, zweitens würden diese Befugnisse „dem König nicht etwa deswegen gelassen, weil sie unter seinen natürlichen Rechten gehörten, [...] sondern weil es den Cortes gefällt, ihm solche Beschwerden als ihrem Diener aufzutragen“<sup>36</sup>. Es werde weiter verlangt, dass der König unter keinen Umständen die Konvokation der Cortes behindern und ihre Versammlungen suspendieren bzw. auflösen solle, und dass er darüber hinaus ohne Bewilligung der Cortes nicht mal die Freiheit zu verreisen oder zu heiraten habe. Das Ergebnis war

---

<sup>34</sup> Die Cortes waren Ständeversammlungen, die 1810 in Spanien berufen worden waren, durch die Verfassung von Cádiz (1812) institutionalisiert wurden, 1814 aufgelöst und 1820 unter erheblichem Druck wieder einberufen.

<sup>35</sup> Carl Ludwig von Haller, *Über die Constitution der Spanischen Cortes*, s. 1. 1820, 29.

<sup>36</sup> Ebenda, 22.

laut von Haller, dass der König als ein Leibeigener behandelt werde und dass die Cortes sich praktisch fast jede Macht zuschrieben und die Oberhand gewönnen. Zwischen den Zeilen kann schließlich von Hallers Meinung gelesen werden, dass diese Situation nicht nur von den zu starken Befugnissen der Cortes abhängt, sondern aus dem Prinzip der Gewaltenteilung und des Repräsentativsystems an sich direkt ableitbar sei.

#### **IV. Konstitutionelle Monarchie als neutrale, das Repräsentativsystem zulassende Instanz: Constant und Hegel**

Wenn die Theoretiker der Restauration sich offen für eine monarchische Gewalt und gegen das Parlament aussprechen, gibt es aber auch bedeutsame politische Theorien, die eine andere Stellung zu vertreten versuchen, welche Monarchie und Parlament miteinander zu versöhnen gedenkt und darüber hinaus ihr Verhältnis so artikuliert, dass sie auf zwei unterschiedliche Ebenen des Staates einwirken und nicht direkt in Konflikt miteinander geraten. Dies wird insbesondere in Frankreich von Benjamin Constant in der Form einer parlamentarischen Monarchie und in Deutschland von Hegel in der Form einer konstitutionellen Monarchie vertreten. Was die zwei Autoren jenseits der Differenzen vereinigt, ist, dass sie eine spezifisch formale und Garantie leistende Funktion dem Monarchen zuschreiben, die auch den Kammern gegenüber eine ausgleichende, aber zugleich nicht beeinträchtigende bzw. konfligierende Rolle zu spielen versucht.

Bereits in der republikanischen Zeit Frankreichs und während der Regierung Napoleons hatte Constant auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine „neutrale Gewalt“ (*un pouvoir neutre*) zu errichten, die als Schiedrichter zwischen den Gewalten auftrete und Konflikte schlichte<sup>37</sup>. Gegen Ende der napoleonischen Ära und in den folgenden Jahren arbeitet Constant an seinem Werk *Cours de politique constitutionnelle*, in dem er die These vertritt, dem Monarchen komme eine neutrale Gewalt zu: „Die konstitutionelle Monarchie hat den Vorteil, dass sie in der Persönlichkeit des Königs diese neutrale Gewalt schafft“<sup>38</sup>. In dieser Konstellation kann der Monarch nach Constant eine neue Funktion einnehmen, welche darin besteht, sich nicht auf der Ebene der anderen konstitutionellen Gewalten des Staates zu befinden und gerade deswegen eine konfliktneutralisierende und Gleichgewicht bewahrende Rolle zu spielen: „Der König ist, in der Mitte dieser drei Gewalten [d.h. Legislative, Exekutive,

<sup>37</sup> Peter Geiss, *Der Schatten des Volkes. Benjamin Constant und die Anfänge liberaler Repräsentation im Frankreich der Restaurationszeit 1814-1830*, Diss. Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 2002, 43.

<sup>38</sup> Benjamin Constant, *Réflexions sur les Constitutions et les Garanties, avec une Esquisse de Constitution (1814-1818)*, in: Benjamin Constant, *Cours de politique constitutionnelle* I, Genève-Paris 1982, 178.

Judikative], eine neutrale und vermittelnde Instanz, ohne irgend ein Interesse, das Gleichgewicht durcheinander zu bringen, sondern mit allem Interesse, es zu behalten”<sup>39</sup>. Die drei Gewalten seien zwar dazu gedacht, eine Kooperation einzugehen und sie zugunsten der Allgemeinheit zu bewerkstelligen. Dennoch gebe es Fälle, wo diese Kooperation sich als schwierig zu verwirklichen herausstelle und Spannungen zwischen den Gewalten hervorrufe. Diese ist die genaue Stelle, wo die neutrale Gewalt laut Constant eingreifen muss. Damit ihre Intervention nicht das Gleichgewicht der Gewalten gefährde, könne sie nicht der einen oder der anderen Gewalt entspringen<sup>40</sup>: Die konstitutionelle Monarchie genießt den Vorteil, dass sie bereits durch die Tradition über die öffentliche Anerkennung verfügt, die ihr eine bestimmte Autorität und Legitimität gewährt. Somit kann sie eine Funktion ausüben, die als neutral bezeichnet werden kann, da sie mehr als *vorbeugend* und *erhaltend* denn wirkend und betätigend konnotiert ist. In dieser Hinsicht macht Constant einen klaren Unterschied zwischen konstitutioneller und absoluter Monarchie, wobei die erste mit der Befugnis eines Richters zu vergleichen ist, während die zweite aktiv in die Tätigkeit der einen oder der anderen Gewalt eingreift und deswegen eine Verletzung der Konstitution mit sich bringt, die entschieden zurückzuweisen ist.

Wie wird konkret diese Funktion ausgeführt? Constant denkt insbesondere an eine ausgleichende Funktion zwischen der Regierung und dem aus zwei Kammern bestehenden Parlament, die auf der einen Seite durch Amtsenthebung der Minister und auf der anderen Seite durch Auflösung der Repräsentativversammlungen über die Fähigkeit verfügt, die Macht der unterschiedlichen Gewalten in Grenzen zu halten. Dies kann laut Constant auch keine Spannung zwischen König und Volk verursachen, denn die repräsentative Gewalt geht vom Volk aus, aber ist nicht das Volk, so wie die exekutive Gewalt vom König ausgeht, aber nicht der König ist. Zur Verstärkung des Verhältnisses mit dem Volk denkt Constant an die Notwendigkeit, dass der König die Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse (ständiges Thema seiner Schriften und Reden) respektiere und freie Wahlen sichere. Auch das Parlament solle sich, einmal, wenn es gewählt ist, als lebendige Äußerung des politischen Lebens des Volkes herausstellen und daher freie Debatten, Beschlussfähigkeit und Vermittlungsinstanz zwischen Forderungen des Volkes und Staatsorganisation gewährleisten. Eine unbegrenzte Macht der Repräsentativkammer sei auch nicht unbedingt wünschenswert, weil sie den institutionellen Apparat aus dem Gleichgewicht bringe und unbedacht handeln könne. Deswegen beurteilt Constant die Bewilligung der königlichen Gewalt als einen notwendigen abschließenden Schritt, damit die Entscheidungen Gesetzeskraft erlangen. Constant plädiert auch dafür, dass dem König das Vetorecht zugesprochen werde. Dies

<sup>39</sup> Ebenda.

<sup>40</sup> Vgl. dazu: Geiss, wie FN 37, 41 ff.

sei ein notwendiges Gegenmittel gegen die Tendenz der Parlamente, viele Gesetze zu erlassen. Die Minister sollten sich aber vor dem Parlament verantworten<sup>41</sup>. Allerdings sei für ihn die auf Erblichkeit basierende, und nicht direkt vom Volk gewählte Kammer die geeignete Instanz, um die Minister zu beurteilen. Auf der Grundlage seines komplexen Systems von Gleichgewichten und Ausgleichungen ist Constant nämlich der Meinung, dass die Adelskammer wegen ihrer Zusammensetzung weder der Regierung noch dem Volk zu nah stehe, und wiederum eine neutrale Instanz darstelle, die nicht so leicht von der einen oder der anderen Gewalt zu beeinflussen sei.

Im Lauf der Jahre wird die Theorie der neutralen Gewalt durch neue Aspekte bereichert. Constant verteidigt insbesondere in den modernen Staaten die Anwesenheit eines Repräsentativsystems, welches den Forderungen der Freiheit der modernen Menschen, ihrer individuellen Unabhängigkeit und ihrer Fokussierung auf private Interessen besser entspricht<sup>42</sup>. Dies führt Constant in mehreren Fällen dazu, die Eingriffe des Monarchen in die Wahlen oder in die Regierung zu kritisieren. Insbesondere in den Jahren 1829/30 veröffentlicht er eine Reihe von Artikeln in der Zeitung „Le Temps“, in denen er die Funktion des Monarchen, aber auch dessen Grenzen präzisiert, um die Bewahrung dieser neutralen Instanz zu sichern. Insbesondere in einem Artikel vom 26. März 1830 (die Julirevolution ist nicht mehr weit entfernt) präzisiert er diesbezüglich: „Die Monarchie wird überhaupt nicht geschaffen, um zu regieren, sondern auf der einen Seite um zu vermeiden, dass die Regierenden nach mehr Macht streben, als es ihnen zusteht, um ihre Aufgabe zu erfüllen, und auf der anderen Seite, um die Nicht-Regierenden von der Idee abzubringen, die Regierung durch gewalttätige und parteiische Mittel in ihre Gewalt zu bringen“<sup>43</sup>. Und auch gegen die Eingriffe der monarchischen Gewalt in das Leben der Bürger beteuert Constant die Grenzen einer neutralen Gewalt, die nur über andere Gewalten und nicht über private Individuen ihre Kontrolle ausüben müsse.

Ohne das Konzept der neutralen Gewalt direkt aufzugreifen, versucht auch Hegel, die Monarchie zugleich als allgemeine, konfigurierende Struktur des Staates und als eine unter den Gewalten zu interpretieren<sup>44</sup>. Hegels Bevorzugung der Monarchie hat insbesondere historische Gründe: Sie hängt davon ab, dass Hegel die Fragmentierung Deutschlands als schwerwiegende politische Beeinträchtigung auffasst, so dass die Instanz der Einheit und des vereinheit-

---

<sup>41</sup> Vgl. auch Benjamin Constant, *De la responsabilité des ministres*, in: Benjamin Constant, *Oeuvres complètes* (Série Oeuvres) IX, 1, Tübingen 2001.

<sup>42</sup> Vgl. dazu: Thierry Chopin, *Benjamin Constant. Le Libéralisme inquiet*, Paris 2002.

<sup>43</sup> Benjamin Constant, *Positions de combat à la veille de juillet 1830* (Articles publiés dans le „Temps“, 1829-1830), Paris 1989, 126.

<sup>44</sup> Über die Analogie mit Constant siehe: Claudio Cesa, *Entscheidung und Schicksal: Die fürstliche Gewalt*, in: Dieter Henrich / Rolf-Peter Horstmann (Hg.), *Hegels Philosophie des Rechts*, Stuttgart 1982, 184-205, insb. 195 f.

lichenden Prinzips zum unbedingten Muss wird<sup>45</sup>. Hinzu kommt, dass Hegel 1817 in Württemberg die Auseinandersetzung zwischen König und Ständen persönlich erlebt und im König die modernisierende Instanz und den Willen zur Verfassung erkennt. Sein politisches Modell wird somit eine konstitutionelle Monarchie, welche dem Fürsten zugleich das letzte Wort als Sanktion der Entscheidung und den verkörperten Ausdruck der Einheit zuschreibt<sup>46</sup>: „die Subjektivität als die letzte Willensentscheidung, – die *fürstliche Gewalt*, in der die unterschiedenen Gewalten zur individuellen Einheit zusammengefasst sind, die also die Spitze und der Anfang des Ganzen, der *konstitutionellen Monarchie*, ist“<sup>47</sup>. Für Hegel ist der moderne Staat nur als Monarchie vorstellbar, denn sie erlaube eine interne Artikulation in unterschiedlichen Gewalten (über die fürstliche hinaus, die gesetzgebende und die Regierungsgewalt), ohne die Einheit des Staates aufzuopfern, und sie verkörpere zugleich die Souveränität nach innen und nach außen. Hegel nimmt diesbezüglich von den gegenrevolutionären Denkern Abstand, die die Souveränität unmittelbar mit dem König identifizierten, und versteht sie als dem Staat qua organisiertem Ganzen zukommenden Begriff. In diesem restringierten Sinn sei sie als Volkssouveränität zu verstehen; ansonsten müsse sie aber mit einer konkreten Person identifiziert werden, die wegen ihrer unparteilichen und höher stehender Befugnis durch den Monarchen am besten verkörpert werde. Im Übrigen ist für Hegel auch in anderen Regierungsformen eine Spitze des Staates notwendig, welche den Staat in bestimmten Angelegenheiten als Einheit vertritt. Was da gefragt ist, sind Entscheidungen, die sich nicht von Willkür oder privaten Interessen beeinflussen lassen: Der moderne Monarch unterscheide sich dadurch vom feudalen, dass er seine besonderen Interessen nicht verfolge.

Die fürstliche Gewalt ist für Hegel keine unbeschränkte: Als Grenzziehung und Sicherung gegen übertriebene Machtausübung gelten auf der subjektiven Seite das Gewissen des Monarchen selbst, und auf der objektiven Seite eine geschriebene Verfassung und die Gesetze, welche die Befugnisse des Monarchen und seinen Tätigkeitsbereich bestimmen. Die Institutionalisierung der Monarchie scheint ihm eine weitere Garantie gegen Willkür, Ungewissheit und Unbeständigkeit zu sein: In dieser Hinsicht ist auch die Erblichkeit des Thrones als Nachweis für Stabilität anzusehen. Über die inneren Garantien hinaus, die das monarchische Prinzip als solches betreffen, werden von Hegel auch sozusagen äußere Garantien vorgesehen, die durch die anderen Gewalten und ihre Befugnisse geleistet werden. Insgesamt soll laut Hegel die Gewaltenteilung keine radikale Trennung bedeuten: Dadurch werden eher in-

<sup>45</sup> Vgl. dazu: Marzia Ponso, *Cosmopoliti e patrioti. Trasformazioni dell'ideologia nazionale tedesca tra Kant e Hegel (1795-1815)* (Collana „Gioele Solari“), Milano 2005, 317 ff.

<sup>46</sup> Über die logische Rechtfertigung siehe: Thom Brooks, *Hegel's Political Philosophy*, Edinburgh 2007, 97 ff.

<sup>47</sup> G.W.F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (= Werke 7), Frankfurt/Main 1986, § 273, 435.



nere Momente der Verfassung angegeben, die auf Vermittlung und Wechselwirkung angewiesen sind. Im Gegensatz zu von Haller ist es für Hegel deswegen kein Widerspruch, dass die Regierung und die öffentliche Verwaltung vor mehreren Instanzen verantwortlich sind, so dass „die in das einzelne Benehmen nicht reichende Kontrolle von oben von unten ergänzt wird“<sup>48</sup>. Nichtsdestoweniger verleiht Hegel der Bürokratie eine Zentralität in der Politik, die nicht dem Modell einer vollständigen parlamentarischen Monarchie entspricht. In den *Vorlesungen*, die er nach der Veröffentlichung seines Werks *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1820/21) hält, wird die Tendenz hervorgehoben, die Monarchie insbesondere als formale Instanz zu betrachten, die eine obere Kontrollfunktion ausübe und dennoch in einem gut funktionierenden Staat die letzte Sanktion ausdrücke<sup>49</sup>. Somit wird *de facto* von Hegel dem Monarchen die Funktion einer neutralen Gewalt erteilt, die über den Konflikten zwischen den Gewalten steht und sich mit der Entwicklung des Staates sowie der Konsolidierung der Verfassung immer mehr auf den formalen Ausdruck des Willens konzentriert, der durch die schriftliche Bewilligung besiegelt wird: „Es ist bei einer vollendeten Organisation nur um die Spitze formellen Entscheidens zu tun, und man braucht zu einem Monarchen nur einen Menschen, der ‚Ja‘ sagt und den Punkt auf das I setzt“<sup>50</sup>. Der bloß formale, neutrale Aspekt zusammen mit der unantastbaren Instanz der Einheit des Staates begründet für Hegel ähnlich wie bei Constant die Nichtverantwortlichkeit des Monarchen und unterscheidet sie klar von der Verantwortlichkeit der Minister. Im allgemeinen werden außerdem die Charakteristika des Staatsoberhauptes dargestellt, das heutzutage sowohl durch Monarchen als auch Präsidenten vertreten ist.

## V. Fazit

Die seit dem Wiener Kongress systematisch verfolgte Politik der Wiederherstellung der Monarchien und der Einfluss des gegenrevolutionären Denkens, welches sie inspiriert hatte, bewirkten eine Zentrierung des politischen Handelns sowie der entsprechenden Theorie um die Figur des Monarchen. Da teils die alten Verfassungen wieder in Kraft gesetzt wurden und teils sich die Monarchen selber, um mehr Stabilität zu gewähren, mit konstitutionellen und repräsentativen Instanzen befassten, veranlasste die Reflexion über das Königtum gleichzeitig die Thematisierung der Verhältnisse zwischen Monarchie und Repräsentativorganen, die auch durch konkrete Erfahrungen ergänzt wurden. Dadurch wurden sowohl kritische Argumente als auch theoretische An-

<sup>48</sup> Ebenda, § 295, 463.

<sup>49</sup> Vgl. Cristiana Senigaglia, *Il gioco delle assonanze. A proposito degli influssi hobbesiani sul pensiero politico di Hegel*, Firenze 1992, 191 ff.

<sup>50</sup> Hegel, wie FN 47, § 280, 451.

sätze aufgegriffen, die oft zu parlamentarischen Entwicklungen führten und gleichzeitig neue Möglichkeiten für ihre Koexistenz mit der Monarchie ausloteten. Unter ihnen zeichnet sich insbesondere die Theorie der Monarchie als *neutrale Gewalt* aus, welche nicht nur eine neue Dimension des Verständnisses der konstitutionellen Monarchie ermöglichte, sondern auch dadurch eine höhere, Einheit und Legalität bewahrende Instanz für den Staat überhaupt entdeckte, die sich auch im Fall der republikanischen Regierungsformen als notwendig erwiesen hat und in den Befugnissen des Staatspräsidenten wiederzufinden ist.